

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: ABUS August Bremicker Söhne KG

Anschrift: Altenhofer Weg 25, 58300 Wetter

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	5
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	6
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	6
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	11
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	13
B5. Kommunikation der Ergebnisse	15
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	16
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	18
D. Beschwerdeverfahren	19
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	19
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	22
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	24
E. Überprüfung des Risikomanagements	25

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Dr. Manuel Thomas, Menschenrechtsbeauftragter i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für die ABUS Gruppe (gesamter eigener Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG einschließlich der neben der ABUS August Bremicker Söhne KG berichtspflichtigen Tochtergesellschaften).

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Das Thema Menschenrechte gehört zum Verantwortungsbereich des Mitglieds der Geschäftsleitung für Finanzen/CFO von ABUS. Er steht mit dem Menschenrechtsbeauftragten in regelmäßigem Austausch, welcher auf Einladung der Geschäftsleitung der ABUS August Bremicker Söhne KG mindestens einmal im Jahr über die Durchführung der Überwachungsaktivitäten mit Blick auf das Risikomanagement informiert. Darüber hinaus setzt der Menschenrechtsbeauftragte selbst die Geschäftsleitung über relevante Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte in Kenntnis.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.abus.com/de/Rechtliches/Verantwortung>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation/Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Geschäftsleitung ist für Umsetzung der Menschenrechtsstrategie letztverantwortlich, insbesondere informiert sie sich regelmäßig beim Menschenrechtsbeauftragten über dessen Arbeit. Der Menschenrechtsbeauftragte ist für die Überwachung der Umsetzung der Strategie verantwortlich und zugleich Ansprechpartner für Rückfragen aus den maßgeblichen Geschäftsbereichen. Innerhalb der betroffenen Geschäftsbereiche sind Unterzuständigkeiten festgelegt. Die Rechtsabteilung ist für die Beratung des Menschenrechtsbeauftragten zuständig. Der Menschenrechtsbeauftragte ist auch für das Beschwerdeverfahren zuständig und für die Bearbeitung, insbesondere eine Plausibilitätsprüfung der Beschwerden, verantwortlich. Die weiteren oben aufgeführten zuständigen Abteilungen verantworten die Strategie zur Vermeidung von Verstößen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Menschenrechtsstrategie ist in den unternehmensinternen Verhaltenskodex, CoC für Lieferanten, Beschwerdeverfahren integriert. Zudem unterhalten wir ein Risikomanagementsystem zur Überprüfung unserer menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken entlang der Lieferkette, die Environmental, Social and Governance (ESG)-Plattform von Osapiens, in das operative Abläufe in Form von Workflows integriert sind.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die operativen Abläufe des Risikomanagements wurden aufgrund der Anforderungen des LkSG aufgebaut. Zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG nutzen wir u.a. eine Risikomanagement-Softwarelösung. Das System verwendet eine IT-gestützte Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes operiert und sämtliche Zulieferer berücksichtigt. Alle Mitarbeiter, die mit der Risikomanagement-Software arbeiten, wurden durch fachkundiges Personal geschult. Es stehen ausreichende Mittel zur Umsetzung relevanter Präventions- und Abhilfemaßnahmen bereit. Bei der Planung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird die Expertise durch den Menschenrechtsbeauftragten eingebracht. Es wurde sich für spezifische rechtliche Fragestellungen der Unterstützung durch eine Rechtsanwaltskanzlei bedient.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Risikomanagement-Tool, die ESG-Plattform von Osapiens. Dabei haben wir uns im Vorfeld bei der Auswahl des Tools hinsichtlich dessen Eignung und Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen umfassend informiert. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden unmittelbare Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Dabei wird ein Gesamtrisikoscore aus den einzelnen individuellen Risikopositionen der geschützten Rechtspositionen gebildet. Die einzelnen Risiken bleiben weiterhin sichtbar und bilden die Grundlage für die konkrete Risikoanalyse. Denn je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Für eine anlassbezogene Risikoanalyse gab es noch keinen Anlass.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontroller zu Beeinträchtigung führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mit Hilfe eines IT-gestützten Risikomanagement-Tools werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere aufgrund bisheriger Erfahrung mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Ein Risiko gilt als identifiziert, wenn ein Risikoscore über 1,5 (mittleres Risiko) für die jeweilige Rechtsposition aus der Risikoanalyse ermittelt wird. Es wurden im Berichtszeitraum keine Risiken mit einem Risikoscore über 1,5 im eigenen Geschäftsbereich identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Ein Risiko gilt als identifiziert, wenn ein Risikoscore über 1,5 (mittleres Risiko) für die jeweilige Rechtsposition aus der Risikoanalyse ermittelt wird. Es wurden im Berichtszeitraum keine Risiken mit einem Risikoscore über 1,5 im eigenen Geschäftsbereich identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum sind lediglich abstrakte Risiken festgestellt worden. Das Fristende für die Beantwortung der versandten Fragebögen zur Ermittlung der konkreten Risiken lag nicht innerhalb des Berichtszeitraums, so dass noch keine konkreten Risiken für die betroffenen Zulieferer ermittelt und priorisiert worden sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum sind lediglich abstrakte Risiken festgestellt worden. Das Fristende für die Beantwortung der versandten Fragebögen zur Ermittlung der konkreten Risiken lag nicht innerhalb des Berichtszeitraums, so dass noch keine konkreten Risiken für die betroffenen Zulieferer ermittelt und priorisiert worden sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können

Externe Geschäftspartner und Mitarbeiter können über verschiedene Kanäle regelwidriges Verhalten melden oder Bedenken äußern. Unsere Mitarbeiter können sich einerseits persönlich an die Compliance-Abteilung wenden; darüber hinaus bieten wir mit der ABUS Ethics Line ein Hinweisgebersystem an, das unseren Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten einen geschützten, sicheren und anonymen Meldeweg bietet. Diese Meldungen werden streng vertraulich behandelt und ziehen keine Repressalien oder Nachteile für die meldende Person nach sich. Mitarbeiter haben zusätzlich die Möglichkeit, ihren Vorgesetzten oder die Personalabteilung zu kontaktieren. Verletzungen können zudem durch Prüfungen des Menschenrechtsbeauftragten festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Externe Geschäftspartner und Mitarbeiter können über verschiedene Kanäle regelwidriges Verhalten melden oder Bedenken äußern. Unsere Mitarbeiter können sich einerseits persönlich an die Compliance-Abteilung wenden; darüber hinaus bieten wir mit der ABUS Ethics Line ein Hinweisgebersystem an, das unseren Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten einen geschützten, sicheren und anonymen Meldeweg bietet. Diese Meldungen werden streng vertraulich behandelt und ziehen keine Repressalien oder Nachteile für die meldende Person nach sich. Mitarbeiter haben zusätzlich die Möglichkeit, ihren Vorgesetzten oder die Personalabteilung zu kontaktieren. Verletzungen können zudem durch Prüfungen des Menschenrechtsbeauftragten oder Vor-Ort-Besuchen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren, an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Um systematisch Verstößen vorzubeugen oder entgegenzuwirken, können externe Geschäftspartner und Mitarbeiter über verschiedene Kanäle regelwidriges Verhalten melden oder Bedenken äußern. Unsere Mitarbeiter können sich einerseits persönlich an die Compliance-Abteilung wenden; darüber hinaus bieten wir mit der ABUS Ethics Line ein Hinweisgebersystem an, das unseren Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten einen geschützten, sicheren und anonymen Meldeweg bietet. Diese Meldungen werden streng vertraulich behandelt und ziehen keine Repressalien oder Nachteile für die meldende Person nach sich. Mitarbeiter haben zusätzlich die Möglichkeit, ihren Vorgesetzten oder die Personalabteilung zu kontaktieren.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc.
- Sonstige: Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich über die ABUS Homepage zugänglich.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Die Verfahrensordnung ist im für das Beschwerdeverfahren genutzten Tool hinterlegt. Auf eine öffentlichen Abrufbarkeit wird verzichtet, da sie ausschließlich der internen Sicherstellung des Bearbeitungsprozesses dient.

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Ingmar Göckeler, Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Manuel Thomas, Menschenrechtsbeauftragter und Justiziar

Stefan Schüler, Abteilungsleitung IT, Governance, Risk und Compliance

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Die für das Beschwerdeverfahren zuständige Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur sie haben Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Personen. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden gesondert dahingehend geschult, dass sie Beschwerden stets vertraulich zu behandeln haben, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, die Person vor Repressalien zu schützen. Entsprechend wird die Identität der hinweisgebenden Person nicht an Zulieferer oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes/Risikos kommuniziert. Auch Merkmale, die eine Identifizierung ermöglichen würden, werden soweit möglich nicht kommuniziert. In Vertragsverhandlungen mit Zulieferern wirken wir auf eine Zusicherung seitens des Zulieferers hin, dass hinweisgebende Personen nicht wegen der Abgabe eines Hinweises gekündigt werden können. Im eigenen Geschäftsbereich wurde dies für die eigenen Arbeitnehmer klarstellend in die unternehmensinternen Umsetzungsrichtlinien aufgenommen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Es handelte sich dabei nicht um LkSG relevante Eingaben.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Keine LkSG relevanten Beschwerden.

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Nicht zutreffend.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Keine

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden Prozesse eingerichtet, mit denen die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements überprüft wird. Aufgrund des erstmaligen Anwendungszeitraumes existieren diesbezüglich jedoch noch keine nennenswerten Ergebnisse.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

In unterschiedlichen Bereichen des Risikomanagements werden die Interessen potenziell Betroffener berücksichtigt.

Ressourcen/Expertise: Bei der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie bei ABUS sind wie eingangs beschrieben verschiedene Abteilungen involviert. Der abteilungsübergreifende Austausch gibt dem Unternehmen die Möglichkeit, weitere Interessen von relevanten Stakeholdern und potenziell Betroffenen abzudecken.

Präventionsmaßnahmen: Vorhandene Präventionsmaßnahmen schützen die Interessen potenziell Betroffener. Als Beispiel können hier u.a. Schulungsmaßnahmen in den Bereichen Arbeitsschutz und Compliance genannt werden.

Abhilfemaßnahmen: Bei der Feststellung von Verstößen wird geprüft, ob sich daraus Rückschlüsse auf weitere potenziell Betroffene ziehen lassen. Daher wird bei Abschluss einer Abhilfemaßnahme fallbasiert geprüft, ob sich die Notwendigkeit der Etablierung von weiteren Präventionsmaßnahmen ergibt, damit auch weitere potenziell Betroffene entlang der Lieferkette ausreichend vor Verletzungen solcher Art geschützt werden können.

Beschwerdeverfahren: Das Beschwerdeverfahren ist so gestaltet, dass die Interessen betroffener Personen optimal geschützt werden. Hinweisgeber werden strikt vor Benachteiligungen geschützt, die ihnen wegen ihrer Meldung drohen und sie davon abschrecken können. Die Möglichkeit zur anonymen Meldung des Verfahrens stellen sicher, dass alle potenziell Betroffenen Zugang haben. Aus den eingegangenen Meldungen zieht das Unternehmen systematisch Erkenntnisse, um präventive Maßnahmen weiterzuentwickeln und potenziell Betroffene besser zu schützen.